

Anstellungsvertrag für Werkstudenten

zwischen der

Firma
Fast Forward IT GmbH
Angermunder Straße 126
D-40489 Düsseldorf

- im Folgenden Arbeitgeber genannt -

und

Herrn Alpay Kaan Erbay Köhlerstraße 44 D-46244 Bottrop

- im Folgenden Arbeitnehmer genannt -
- beide im Folgenden auch Parteien genannt-



§ 1 Tätigkeitsbeginn / Probezeit

- 1.1. Der Werkstudent beginnt am **01. Oktober 2023** seine Dienste als Werkstudent für den Arbeitgeber.
- 1.2. Es wird eine Probezeit von 6 Monaten vereinbart. In dieser Zeit ist das Anstellungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Nach der Probezeit geht der Vertrag ohne weitere Erklärung in ein unbefristetes Aushilfsverhältnis über.
- 1.3. Die Einstellung erfolgt vorbehaltlich der Vorlage der gültigen Immatrikulations- bzw. Schulbescheinigung zum Arbeitsbeginn. Zudem ist der Werkstudent verpflichtet, zum jeweiligen Semester- bzw. Schulbeginn die aktuelle Immatrikulations- bzw. Schulbescheinigung vorzulegen.

§ 2 Tätigkeit und Pflichten des Arbeitsverhältnisses

- 2.1. Der Werkstudent übernimmt Aufgaben im Bereich **Softwareentwicklung**.
- 2.2. Das Aufgabengebiet des Werkstudenten kann vom Arbeitgeber jederzeit eingeschränkt und/oder erweitert werden.
- 2.3. Der Arbeitsort ist Remote.
- 2.4. Dem Werkstudenten obliegende Aufgaben hat dieser sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe des Gesetzes und nach den ihm vom Arbeitgeber erteilten Weisungen zu erfüllen.
- 2.5. Der Werkstudent hat den Arbeitgeber über sämtliche Geschäftsvorfälle, die für den Arbeitgeber von Bedeutung sein können, zu unterrichten und bei allen wichtigen oder außergewöhnlichen Maßnahmen zuvor die Einwilligung des Arbeitgebers einzuholen.

§ 3 Arbeitszeit

3.1. Der Werkstudent steht dem Arbeitgeber mit seiner ganzen Arbeitskraft, seinen Fähigkeiten und Kenntnissen für die beim Arbeitgeber zu bewältigenden Aufgaben des Arbeitgebers zur Verfügung.

Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt während des laufenden Semesters maximal 20 Stunden wöchentlich. In der vorlesungsfreien Zeit kann die Arbeitszeit, je nach Bedarf, auf mehr als 20 Stunden ausgeweitet werden.

3.2. Der Arbeitnehmer hat seine Arbeitsleistung entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen in dem unter § 3 Abs. 1 genannten Leistungszeit zu erbringen. Die Arbeitsleistung wird vom Arbeitgeber abgerufen und kann nur nach Abruf durch den Arbeitgeber erbracht werden. Der Arbeitgeber bestimmt Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit. Der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nach den Erfordernissen des Betriebes. Insoweit ist der Arbeitgeber berechtigt, die zeitliche Lage und Dauer der täglichen Arbeitszeit sowie der Pausen jederzeit zu ändern, und zwar auch dann, wenn diese über

längere Zeit oder während des Bestehens des Aushilfsverhältnisses unverändert gewesen ist.

3.3. Der Werkstudent verpflichtet sich, seine Arbeitskraft ausschließlich in den Dienst des Arbeitgebers zu stellen.

§ 4 Tätigkeitsvergütung

4.1. Als Vergütung werden € **15** brutto (in Worten: fünfzehn Euro) pro Stunde vereinbart.

Die Gehaltsauszahlung erfolgt monatlich.

- 4.2. Die vereinbarte Vergütung gemäß Ziff. 4.1. wird jeweils am Anfang des Monats fällig, welcher dem Tätigkeitsmonat folgt und wird dem Werkstudenten bargeldlos auf ein von dem Werkstudenten dem Arbeitgeber bekannt zu gebendes Girokonto überwiesen.
- 4.3. Voraussetzung für die Fälligkeit der Vergütung ist der schriftliche Nachweis über die geleisteten Arbeitsstunden am Ende des Tätigkeitsmonats. Der schriftliche Nachweis erfolgt auf einem vom Projektleiter des Einsatzbereiches gegengezeichneten Stundenzettel
- 4.4. Gehaltsanpassungen werden schriftlich vereinbart. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§ 5 Keine Vergütung bei Annahmeverzug nach Kündigung.

Die Vergütung bei Annahmeverzug nach § 615 BGB wird abbedungen. Der Arbeitnehmer hat nach einer Kündigung keinen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, wenn der Arbeitgeber mit der Annahme der Dienste nach Ablauf der Kündigungsfrist in Verzug gerät.

§ 6 Reisen / Aufwendungen

Reisekosten oder sonstige Aufwendungen werden dem Werkstudenten nur erstattet, wenn die Reise und die sonstigen Aufwendungen vom Arbeitgeber genehmigt und veranlasst worden sind. Es gelten die jeweils im Betrieb üblichen Bedingungen zur Erstattung von Reisekosten. Die Reisekosten sind dem Arbeitgeber monatlich mitzuteilen und abzurechnen.

§ 7 Arbeitsverhinderung / Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall / Annahmeverzug

7.1. Der Werkstudent ist verpflichtet, dem Arbeitgeber jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich telefonisch oder persönlich mitzuteilen. Im Falle jeder Erkrankung hat der Werkstudent zudem vor Ablauf des zweiten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit, auf Verlangen des Arbeitgebers auch bereits früher, eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Sofern die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung



angegeben andauert, ist der Werkstudent verpflichtet, dies sowie die voraussichtliche weitere Dauer der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen und diesem unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Die Verpflichtung zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer besteht auch dann, wenn der Arbeitgeber nicht zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall verpflichtet ist.

- 7.2. Der Werkstudent tritt seine Schadensersatzforderungen insoweit an den Arbeitgeber ab, als sie durch einen Dritten verletzt wird und infolge der Arbeitsunfähigkeit von dem Arbeitgeber Vergütungsfortzahlung erhält. Der Arbeitgeber nimmt diese Abtretung des Werkstudenten an. Der Werkstudent hat dem Arbeitgeber die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruches erforderlichen Angaben unverzüglich zu machen.
- 7.3. Der Vergütungszahlungsanspruch bei vorübergehender Verhinderung gemäß § 616 BGB wird abbedungen. Der Werkstudent erhält somit keine Vergütung, wenn er vorübergehend an seiner Arbeitsleistung aus einem in seiner Person liegenden Grunde ohne sein Verschulden verhindert ist.

§ 8 Vergütungsverpfändung und Vergütungsabtretung

- 8.1. Der Werkstudent darf seine Vergütungsansprüche nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Arbeitgebers abtreten oder verpfänden.
- 8.2. Die dem Arbeitgeber durch Pfändung, Verpfändung oder Abtretung erwachsenden Kosten hat der Werkstudent zu tragen. Die zu ersetzenden Kosten werden pauschaliert und betragen für jede zu berechnende Pfändung, Verpfändung oder Abtretung Euro 60,00 und für jede notwendige Überweisung Euro 6,00. Der Arbeitgeber ist berechtigt, bei Nachweis höherer Kosten diese höheren Kosten gegenüber dem Werkstudenten in Ansatz zu bringen.

§ 9 Nebenbeschäftigung

- 9.1. Der Werkstudent darf eine Nebenbeschäftigung während des Bestehens des Aushilfsverhältnisses nur mit schriftlicher vorheriger Einwilligung des Arbeitgebers aufnehmen.
- 9.2. Veröffentlichungen und Vorträge des Werkstudenten bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers, wenn dadurch die Interessen des Arbeitgebers berührt werden.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungsgebot und Vertragsstrafe bei Verstoß

10.1. Der Werkstudent verpflichtet sich, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Arbeitgebers sowie betriebliche Angelegenheiten vertraulicher Natur, die als solche zu erkennen sind, Stillschweigen zu bewahren, geheim zu halten und ohne ausdrückli-

che Genehmigung des Arbeitgebers keinen anderen Personen zugänglich zu machen.

- 10.2. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in diesem Sinne sind insbesondere Vertriebswege, Daten über Kunden und Lieferanten, Informationsquellen, Kalkulationen, Geschäftsabschlüsse. Im Zweifel ist der Werkstudent verpflichtet, eine Weisung der Geschäftsleitung einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache als vertraulich zu behandeln ist.
- 10.3. Das Geheimhaltungsgebot erstreckt sich auch auf Angelegenheiten anderer Firmen, mit denen das Unternehmen wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist.
- 10.4. Der Werkstudent ist auch zur Geheimhaltung solcher Tatsachen verpflichtet, die von der Geschäftsleitung ausdrücklich als vertraulich bekannt gegeben werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sonst für sie erkennbar ist.
- 10.5. Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht kann eine Kündigung rechtfertigen sowie Schadensersatzpflichten auslösen. Außerdem wird der Werkstudent darauf hingewiesen, dass Geheimnisverrat nach dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb auch strafbar ist.
- 10.6. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Aushilfsverhältnisses.
- 10.7. Für den Fall des Verstoßes gegen die hier vereinbarte Verschwiegenheitspflicht verpflichtet sich der Werkstudent, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 2.000,00 zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 10.8. Der Werkstudent verpflichtet sich außerdem, das Datenschutzgeheimnis zu wahren und gibt gemäß **Anlage 1** zu diesem Vertrag eine Verpflichtungserklärung gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur Wahrung des Datengeheimnisses ab.
- Es ist dem Werkstudenten ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Arbeitgebers untersagt, Sachen jeglicher Art, insbesondere Hardware, Schriftstücke, Adressdaten, Zeichnungen, Notizen, Bücher, Muster, Modelle, Werkzeuge, Schaltpläne, Materialien etc., gleichgültig in wessen Eigentum sie stehen, aus den Geschäftsräumen zu entfernen. Diese Verpflichtung gilt entsprechend für jegliche Software. Die mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung aus den Geschäftsräumen mitgenommenen Sachen oder entsprechend mitgenommene Software sind sofort nach Erfüllung des Mitnahmezweckes wieder in die Geschäftsräume zurückzubringen. Der Werkstudent hat dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Einblick in solche Sachen oder solche Software erhalten. Dritten dürfen solche Sachen oder solche Software seitens des Werkstudenten außerdem nicht zur Verfügung gestellt werden. Die dem Werkstudenten insoweit überlassenen Sachen bzw. Software dürfen ausschließlich zu dem bei der Überlassung zu benennendem Zweck benutzt werden.
- 10.10. Eine Annahme von Geschenken oder Vergünstigungen, gleich welcher Art, von Lieferanten, Kunden, Konkurrenten, etc., des Arbeitgebers ist dem Werkstudenten ohne vorherige Erlaubnis des Arbeitgebers untersagt. Der Arbeitgeber ist unverzüglich zu



informieren, sobald dem Werkstudenten Geschenke oder Vergünstigungen angeboten werden. Eventuell bereits entgegengenommene Geschenke hat der Werkstudent sofort dem Arbeitgeber zu übergeben und zu übereignen, ohne dass für den Werkstudenten hieraus ein Ausgleichsanspruch besteht. Sofern Vergünstigungen eingeräumt wurden, ist der Werkstudent gegenüber dem Arbeitgeber verpflichtet, die zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte unverzüglich diesem mitzuteilen, ggf. anhand von Unterlagen zu belegen sowie auf Verlangen des Arbeitgebers rückgängig zu machen.

§ 11 Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung

- 11.1 Für den Fall, dass der Werkstudent gleich aus welchen Gründen den Status eines ordentlichen Studierenden verliert, gilt der vorliegende Vertrag zu dem Zeitpunkt als beendet, an dem der Statusverlust eingetreten ist. Der Werkstudent ist verpflichtet, den Arbeitgeber hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 11.2 Der Werkstudent ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Immatrikulationsbescheinigung bis spätestens 2 Wochen nach Semesterbeginn ohne gesonderte Aufforderung vorzulegen. Andernfalls sind sich die Parteien einig, dass das Aushilfsverhältnis mit Ablauf dieser Frist beendet ist.
- 11.3 Der Werkstudent ist dem Arbeitgeber für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der vorbezeichneten Pflichten entstehen, zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

§ 12 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 12.1. Die ordentliche Kündigungsfrist nach der Probezeit beträgt für beide Seiten **vier Wochen** zum 15. oder zum Monatsende.
- 12.2. Ein Recht zu einer außerordentlichen Kündiaung bleibt hiervon unberührt.

Eine unwirksame außerordentliche Kündigung gilt zugleich immer auch als ordentliche Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt; eine verspätet zugegangene oder unter Nichtbeachtung der ordentlichen Kündigungsfrist ausgesprochene Kündigung gilt als Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

12.3. Für den Fall, dass der Werkstudent gleich aus welchen Gründen den Status eines ordentlichen Studierenden verliert, gilt der vorliegende Vertrag zu dem Zeitpunkt als beendet, an dem der Statusverlust eingetreten ist. Der Werkstudent ist verpflichtet, den Arbeitgeber hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Rückgabepflichten

13.1. Bei Beendigung des Aushilfsverhältnisses, aber auf Verlangen des Arbeitgebers auch jederzeit zuvor, ist der Werkstudent verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich sämtliche in seinem Besitz befindlichen Unterlagen und Sachen, die dem Arbeitgeber

gehören oder den Arbeitgeber betreffen oder mit ihm in irgendeinem Zusammenhang stehen, vollständig auszuhändigen. Diese Verpflichtung bezieht sich auf Daten, Originale, Fotokopien, Notizen, Durchschriften, Arbeitsmittel, Hard-, Software, Programme, Dateien II.ä.

Der Werkstudent verpflichtet sich ferner, die ihm eventuell zur Verfügung gestellte Software (Programme und Dateien), die nicht in einem Computer oder sonstigen Speichermedien des Arbeitgebers gespeichert sind, unwiederbringlich zu löschen oder zu vernichten; dies gilt auch für die Software, die er eigenmächtig (z.B. durch Kopien) in seinen Besitz gebracht hat.

Durch Rückfrage beim Arbeitgeber hat der Werkstudent zuvor sicher zu stellen, dass der Arbeitgeber zumindest im Besitz einer Kopie solcher Software ist; andernfalls ist der Werkstudent verpflichtet, dem Arbeitgeber auf Verlangen eine Kopie unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

- 13.2. Der Werkstudent ist des Weiteren verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitgebers über den Vollzug der Verpflichtungen gemäß Ziffer 13.1. eine schriftliche Erklärung abzugeben.
- 13.3. Der Werkstudent steht kein Zurückbehaltungsrecht an Sachen oder Software zu, auf die sich die Herausgabepflicht erstreckt. Er verpflichtet sich, diese am Sitz des Arbeitgebers zu übergeben. Sofern der Werkstudent Ansprüche gegen den Arbeitgeber auf Herausgabe von Sachen hat, werden ihm diese am Sitz des Arbeitgebers übergeben. Der Arbeitgeber kann diese nach seiner freien Wahl auch dem Werkstudenten zuschicken. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht dann jedoch mit der Übergabe an ein Versandunternehmen über.
- 13.4. Der Arbeitgeber kann dem Werkstudenten eine Frist zur Aushändigung überlassener Schlüssel von drei Tagen setzen. Übergibt der Werkstudent die ihm überlassenen Schlüssel nicht innerhalb der Frist, ist der Arbeitgeber berechtigt, die Schlösser, im Falle einer Schließanlage alle Schlösser, auf Kosten des Werkstudenten auswechseln zu lassen. Will der Werkstudent geltend machen, die Herausgabe sei ihm nicht möglich, so muss er dies dem Arbeitgeber innerhalb der gesetzten Frist mitteilen; danach ist der Werkstudent mit Einwendungen ausgeschlossen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, weitergehenden Schaden geltend zu machen.

§ 14 Schutzrechte / Erfindungen / Know-how

- 14.1. Der Werkstudent ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Arbeitgeber gemachten Erfindungen, Verbesserungen oder entstandenes Know-how schriftlich mitzuteilen.
- 14.2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass urheberrechtlich geschützte Ergebnisse der Tätigkeit, die der Werkstudent im Rahmen dieses Vertrages erbringt, ausschließlich dem Arbeitgeber zustehen und dass ausschließlich der Arbeitgeber befugt ist, alle vermögensrechtlichen Befugnisse an solchen Ergebnissen der Tätigkeit des Werkstudenten auszuüben. Zu diesem Zweck überträgt der Werkstudent



als Urheber dem Arbeitgeber für alle zurzeit bekannten Nutzungsarten ein ausschließliches, übertragbares, unwiderrufliches und sachlich wie räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht; hierzu gehört insbesondere die vom Werkstudenten erstellte Software. Der Arbeitgeber nimmt diese Rechtseinräumung an. Mit der nach Ziffer 4.1. zu zahlenden Vergütung sind auch alle eventuellen urheberrechtlichen Vergütungsansprüche des Werkstudenten abgegolten. Das Nutzungsrecht schließt alle Nutzungsarten ein, insbesondere das Recht, die Arbeitsergebnisse zu bearbeiten, umzugestalten, zu vervielfältigen, technisch zu übertragen und zu verbreiten sowie anderweitig zu verwerten. Der Arbeitgeber ist berechtigt, das Nutzungsrecht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Rechte einzuräumen.

Die Einräumung des Nutzungsrechtes behält auch nach Ausscheiden des Werkstudenten bei dem Arbeitgeber weiterhin Gültigkeit. In diesem Fall werden das Zugangsrecht des Urhebers und das Recht auf Herausgabe einer Autorenkopie ausgeschlossen.

14.3. Für die Behandlung von Diensterfindungen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie die jeweils hierzu ergangenen Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmern im privaten Dienst.

§ 15 Datenspeicherung

- 15.1. Der Werkstudent erklärt sich mit einer Speicherung seiner personenbezogenen Daten in der EDV-Anlage des Arbeitgebers oder eines von diesem beauftragten Unternehmen einverstanden. Die Speicherung dient insbesondere der Erstellung der monatlichen Lohn- und Gehaltsabrechnung und zur Erfüllung der sich aus den Gesetzen ergebenden Verpflichtungen.
- 15.2. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Daten nur entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern.

§ 16 Datennutzung

Der Werkstudent verpflichtet sich, die gesamte Infrastruktur der Firma, also Internet, E-Mail, Software ausschließlich zu dienstlichen Zwecken zu nutzen. Emails dienen der Korrespondenz mit Kunden, Beratern und Mitarbeitern.

§ 17 Wettbewerbsverbot

- 17.1. Für die Dauer des Aushilfsverhältnisses darf der Werkstudent im Geschäftszweig des Arbeitgebers und auf verwandten Gebieten weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte machen. Es ist ihm auch insoweit untersagt, sich an einem anderen Unternehmen dieser Art unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen oder für ein solches Unternehmen tätig zu werden.
- 17.2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot hat der Werkstudent eine Vertragsstrafe in

Höhe von Euro 2.000,00 an den Arbeitgeber zu zahlen. Im Fall eines Dauerverstoßes wird die Vertragsstrafe für jeden Monat neu verwirkt. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

17.3. Das Wettbewerbsverbot gilt auch mit einem Rechtsnachfolger des Betriebes, insbesondere geht es bei einer Veräußerung auf den Erwerber über. Der Werkstudent ist mit dem Übergang der Rechte aus dieser Vereinbarung auf den Rechtsnachfolger einverstanden.

§ 18 Ausschlussfristen

- 18.1. Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Aushilfsverhältnis und solche, die mit dem Aushilfsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von vier Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich geltend gemacht werden.
- 18.2. Lehnt die andere Vertragspartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von einem Monat nach der Geltendmachung des Anspruches, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von vier Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Anspruch erst nach Ablauf der Frist nach 18.1. geltend gemacht wurde.

§ 19 Angaben zur versicherungsrechtlichen Beurteilung

Die Angaben des Werkstudenten in der Anlage 2 "Fragen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung" sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Ihre unrichtige Beantwortung berechtigt den Arbeitgeber zur Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung.

§ 20 Schlussbestimmungen

- 20.1. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 20.2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, sie beruhen auf einer ausdrücklichen oder individuellen Vertragsabrede.

Auch wenn sie im Wege einer betrieblichen Übung, also insbesondere durch wiederholte Leistungen oder Vergünstigungen des Arbeitnehmers ohne Vertragsabrede, geschehen, sind sie nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst sind.

Einseitige Willenserklärungen (Kündigung, Abmahnungen, etc.) bedürfen der Schriftform. Es ist auch Schriftform für den Abschluss eines Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrages erforderlich.

20.3. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt



die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn, Zweck und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke. 20.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, ist Düsseldorf.

Mannheim, den	Bottrop, den
Jan Duda	 Alpay Kaan Erbay
- Geschäftsführer –	Werkstudent

Fast Forward IT GmbH



Anlage 1 zum Arbeitsvertrag Fast Forward IT GmbH / Alpay Kaan Erbay

Verpflichtungserklärung

gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur Wahrung des Datengeheimnisses

- 1. Der Arbeitnehmer wird hiermit auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet. Er wird darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder nutzen und dass diese Pflichten nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen.
- 2. Die Verpflichtung umfasst folgende Punkte:
- 2.1. Alle Daten und Programme dürfen nur auf die Weise verwahrt, verarbeitet oder ausgegeben werden, wie es von entscheidungsberechtigten Stellen angeordnet wird.
- 2.2. Daten, Programme und andere Informationen dürfen nicht zu einem anderen als dem geschäftlichen Zweck vervielfältigt werden.
- 2.3. Es ist untersagt, Daten oder Programme zu verfälschen, unechte Daten oder Programme herzustellen sowie vorsätzlich unechte oder verfälschte Daten und Programme zu gebrauchen.
- 2.4. Es dürfen nur die für die konkrete Aufgabenerfüllung notwendigen Daten abgerufen werden.
- 2.5. Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind sicher vor dem Zugriff Dritter aufzubewahren.
- 3. Bestehende Vorschriften über den Umgang bzw. die Sicherung personenbezogener Daten (z.B. im Hinblick auf Passwortschutz) sind zu beachten. Zum Schutz personenbezogener Daten ist im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben die notwendige Sorgfalt anzuwenden; festgestellte Mängel sind zu melden.
- 4. Der Verpflichtete ist darüber belehrt worden, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis ggf. nach § 43 BDSG und anderen Rechtsvorschriften strafbewehrt sind. Eine Verletzung des Datengeheimnisses wird in den meisten Fällen gleichzeitig ein Verstoß gegen die arbeitsvertragliche Schweigepflicht sein, die arbeitsrechtliche Sanktionen bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen kann.
- 5. Der Empfang und die Kenntnisnahme dieser Verpflichtungserklärung wird durch Rückgabe eines unterschriebenen Exemplars an den Arbeitgeber bestätigt.

Bottrop, den 27.09.2023

Alpay Kaan Erbay Arbeitnehmer